

STATUTEN

Diese Statuten gelten für Frauen und Männer. Bei den Funktionen wird wegen der sprachlichen Übersichtlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mells-

torf (EGSWM) besteht mit Sitz in Siglistorf eine Genossenschaft auf

unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 828 bis 926 OR.

Art. 2

Zweck Die Genossenschaft bezweckt die sichere und wirtschaftliche Versor-

gung der Gemeinden Siglistorf und Wislikofen mit elektrischer Energie. Sie setzt dabei die gesetzlichen Vorgaben um. Sie baut, betreibt und

unterhält die dazu nötigen Anlagen.

Die EGSWM kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen.

Art. 3

Fremde Objekte Durch Beschluss der Generalversammlung können im Bedarfsfall auch

ausserhalb der beiden Gemeinden liegende Objekte an das Leitungs-

netz der EGSWM angeschlossen werden.

Art. 4

Reglemente Die Abgabe der elektrischen Energie erfolgt nach den von der General-

versammlung festgelegten Reglementen.

Preise Die <u>Preise</u> sind vom Vorstand so festzusetzen, dass die Verzinsung und

Amortisation von Schulden, der Bau und Unterhalt der Infrastruktur sowie die Bildung eines angemessenen Reservefonds gewährleistet

werden, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen.

Art. 5

Verkaufslokale Auf Beschluss der Generalversammlung kann die EGSWM ein eigenes

Verkaufslokal für elektrische Fachartikel, Apparate usw. eröffnen.

II. Mitgliedschaft

Art.6

Voraussetzungen Die Mitgliedschaft ist offen für alle Bezüger elektrischer Energie (=

Rechnungsempfänger) in den Gemeinden Siglistorf und Wislikofen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Abgewiesene Bewerber oder ausgeschlossene Mitglieder haben innert einem Monat nach Zustellung des Entscheids ein Rekurs-

recht an die Generalversammlung.

Erlöschen Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Abmeldung, mit dem

Wegzug aus dem Versorgungsgebiet oder mit dem Tod.

Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen (z.B. Konkurs, Pfändung, grobe oder anhaltende Verletzung ihrer Pflichten, usw.) aus-

geschlossen werden.



Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft sofort zu erfüllen und verlieren alles Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 7

Besuch GV

Die Mitglieder sind zum Besuch der Generalversammlung angehalten.

Auf Verlangen muss die Mitgliedschaft nachgewiesen werden.

Rechte Nur Mitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm-, Wahlund Antragsrecht.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

III. Organisation der Genossenschaft

Art. 8

Organe

Organe der Genossenschaft sind:

a) Die Generalversammlung

b) Der Vorstand

Art. 9

GV

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

- Festlegung und Änderung der Statuten.
- 2. Wahl des Vorstands und des Präsidenten.
- Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung.
- 4. Entscheid über Neu- und Umbauten, Anleihen, Kauf- und Verkauf von Liegenschaften.
- 5. Beschlussfassung über gestellte Anträge, die ordentlicherweise dem Vorstand zur Vorbereitung zu überweisen sind.
- Beschlussfassung über Reglemente betreffend Betrieb und die Abgabe von elektrischer Energie.
- Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen oder die Auflösung.

Abstimmungen

<u>Abstimmungen</u> und Wahlen sind offen durchzuführen, sofern die Versammlung nicht geheimes Verfahren beschliesst.

Quorum

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Einberufung

Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Sie soll im ersten Halbjahr abgehalten werden. Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands dies verlangen. Die Generalversammlung ist durch schriftliche Einladung an die Mit-

Form

Die Generalversammlung ist durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Mit der Einberufung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände mit den wesentlichen Erläuterungen, bei Änderungen der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekanntzugeben.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.



Stimmrecht Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen be-

zeichnen ihren Vertreter.

Vertretung Jeder Genossenschafter kann sich durch einen handlungsfähigen Haus-

haltangehörigen vertreten lassen.

Art. 11

Vorstand Der <u>Vorstand</u> besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Beide Gemeinden

müssen im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an-

wesend ist.

Der Vorstand leitet die Geschäfte der EGSWM und vertritt die EGSWM

nach aussen.

Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Der Vorstand vollzieht die Werk- und die technischen Vorschriften.

Zeichnungsrecht Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand regelt das Zeichnungsrecht der Mitarbeiter und des Rech-

nungsführers.

Die Anstellung von Mitarbeitern ist Sache des Vorstandes.

Kompetenz Die Kompetenzsumme des Vorstandes für Geschäfte gemäss Art. 9

Ziff. 4 beträgt im Einzelfall je CHF 50'000.--.

Art. 12

Personal Die Festlegung der Stellenprozente ist Sache des Vorstands.

Die Personalführung obliegt dem Präsidenten.

<u>Art. 13</u>

Revision Auf eine Revisionsstelle im Sinne der Handelsregisterverordnung (Arti-

kel 87 HRegV) wird verzichtet (Art. 906 OR vorbehalten). Der Vorstand beauftragt von ihm bestimmte Mitglieder mit der Prüfung der Jahresrechnung und lässt sich zuhanden der Generalversammlung mündlich

und schriftlich Bericht erstatten.

Art. 14

Wahl Der Vorstand, der Präsident des Vorstandes und die internen Rech-

nungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.

Amtsdauer, Amtszeit Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

IV. Haftung

Art. 15

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das

Genossenschaftsvermögen. Das einzelne Mitglied ist persönlich nicht

haftbar.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16

Statutenrev. Auflösung Fusion Über die Auflösung und eine Fusion sowie über eine Statutenänderung der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung mit einer

Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.



Liquidationserlös Über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses, der an die Ge-

nossenschafter verteilt werden kann, entscheidet die Generalver-

sammlung, die auch die Einzelheiten einer Verteilung regelt.

Art. 17

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 18

Gerichtsstand Gerichtsstand ist Bad Zurzach.

Art. 19

Mitteilungen erfolgen schriftlich.

Art. 20

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art.21

OR Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt

das Genossenschaftsrecht gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Ob-

ligationenrechtes.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Mai 2011 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Artikel 1 wurde an der GV 2018 vom 14.6.2018 angepasst.

Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf:

Der Präsident:

Rugus Lhnerds

Ein Mitglied des Vorstands:

Seite 4 von 4